

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 27. Juli 2012

Ausgabe 7/2012

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.03.2012, 10.05.2012 und 07.06.2012 ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30.01.2012, 27.02.2012, 23.04.2012, 21.05.2012 und 25.06.2012 ..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.01.2012 und 29.03.2012 ..... Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.01.2012, 09.02.2012 und 08.03.2012 ..... Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.03.2012 und 14.05.2012 ..... Seite 7
6. Bekanntmachung der Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Kloster Chorin ..... Seite 7
7. Bekanntmachung der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Nationalparkplans, Bände 2 und 3 ..... Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz - Neuküstrinchen, Verfahrens - Nr. 3002 R ..... Seite 9
9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in den Monaten August 2012 bis Februar 2013 ..... Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin, Ortsteil Serwest ..... Seite 12

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.03.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: AA-02/2012

#### Kauf des Fahrzeugs Fiat Scudo (BAR-DT 242) als Mannschaftstransportfahrzeug der Amtsfeuerwehr

##### Beschlusstext:

Die Amtsverwaltung Amt Britz-Chorin-Oderberg wird berechtigt, das Fahrzeug Fiat Scudo (BAR-DT 242) für den Preis von 3.600,00 EUR als Mannschaftstransportfahrzeug der Amtsfeuerwehr zu erwerben.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 10.05.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: AA-03/2012

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 2012

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg verabschiedet den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2012.

Die Kostenstelle 10202 Investitionen Kloster Chorin in Höhe von 6.500,00 EUR erhält einen Sperrvermerk.

(Siehe öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg Nr. 5/2012 vom 25.05.2012)

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: AA-05/2012

#### Gefahrenabwehrbedarfsplan für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt den vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan in der Fassung vom 23.04.2012. Amtswehrführung und -verwaltung werden beauftragt, bis zum 31.10.2012 eine Prioritätenliste für Maßnahmen in den Bereichen Standorte (Feuerwehrgebäude), Personal und Fahrzeuge für den Zeitraum 2013 bis 2017 auf der Grundlage des Sollkonzeptes zu erarbeiten. Dieser Bedarfsplan wird beginnend ab dem Jahr 2018 fortgeschrieben.

- Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: AA-04/2012

#### Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Amtsdirektor (Bezug: Brandschutzangelegenheiten)

##### Beschlusstext:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: AA-06/2012

#### Verkauf des Grundstückes der Flur 6, Flurstück 40, Gemarkung Niederfinow / Wechsel des Erwerbers

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, den Zuschlag im Bieterverfahren aufzuheben und das Grundstück erneut zu veräußern.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.06.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: AA-07/2012

#### Erklärung des Einverständnisses zur Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft/Verwaltung des Klosters Chorin“ an die Gemeinde Chorin

##### Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erklärt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 6 BbgKVerf sein Einverständnis zur Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft/Verwaltung des Klosters Chorin“ an die Gemeinde Chorin mit Wirkung zum 01.09.2012.
2. Gemeinde und Amt erklären übereinstimmend die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung von vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Personalübernahme gemäß Anlage 1.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30.01.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-03/2012

**Änderung des Bauprogramms „Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen den Wohngebieten Dorf und Kolonie der Gemeinde Britz einschließlich der Installation einer Straßenbeleuchtungsanlage im Außenbereich der Eberswalder Straße sowie im Bereich der Joachimsthaler Straße und des Blütenberger Weges“**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Änderung des Bauprogramms „Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen den Wohngebieten Dorf und Kolonie der Gemeinde Britz einschließlich der Installation einer Straßenbeleuchtungsanlage im Außenbereich der Eberswalder Straße (zw. „Kriegerdenkmal“ und Einmündung „Zum Hasenpfuhl“) sowie im Bereich der Joachimsthaler Straße und des Blütenberger Weges in der Weise, dass die Zahl der im Blütenberger Weg aufzustellenden Straßenlampen auf 2 erhöht wird.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-04/2012

**Gewährung einer Zuwendung an den Heimat- und Denkmalschutzverein Britz e.V. zur Wiederherstellung der Kirchenmauer**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz gewährt dem Heimat- und Denkmalschutzverein Britz e.V. aus investiven Schlüsselzuweisungen 2012 einen Zuschuss in Höhe von 3.000 EUR für die Wiederherstellung der Kirchenmauer (Abschnitt Kirchstraße). Die Verwendung ist entsprechend eines noch zu ergehenden gesonderten Bescheids durch die Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-01/2012

**Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Gewährung einer Zahlungserleichterung.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-02/2012

**Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Gewährung einer Zahlungserleichterung.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-06/2012

**Neuanmietung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Sprechzimmer, Ausstellung und Archiv für die Gemeinde**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, Räume anzumieten.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.02.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. BR-07/2012

**Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Britz** für das Haushaltsjahr 2012.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.483.900 €
ordentlichen Aufwendungen	2.389.200 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.744.900 €
Auszahlungen auf	2.643.400 €

(Siehe öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg Nr. 4/2012 vom 27.04.2012)

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr. BR-09/2012

**Änderung zur Verwendung des auf die Gemeinde Britz anfallenden Anteils der Zuwendung des Landkreises Barnim für nachhaltige Investitionen in den amtsangehörigen Gemeinden**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt, die Mittel in Höhe von insgesamt 84.539,00 € aus dem Kreishaushalt für die nachhaltige Investition des Neubaus des Sportlerheims, Weberstraße, einschl. des Grunderwerbs einzusetzen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-08/2012

**Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Britz, Flur 1, Flurstück 58, ca. 203 m<sup>2</sup>**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt, eine ca. 203 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Flurstück 58 der Flur 1, Gemarkung Britz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 23.04.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-11/2012

#### **Aufhebung des eingeschränkten Halteverbotes in der Hans-Ammon-Straße und Aufstellung der Parkschilder mit dem Zusatzschild „Parken mit Parkscheibe 30 min“**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Entfernung der Halteverbotschilder und die Aufstellung der Parkschilder mit dem Zusatzschild „Parken mit Parkscheibe 30 min“. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-12/2012

#### **Ausweisung von Radwegen an der Straße „Zum Hasenpfuhl“ in Britz**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufstellung der Verkehrsschilder Radfahrer (Zeichen 237) beidseitig an der Straße „Zum Hasenpfuhl“ in Britz.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-13/2012

#### **Personelle Besetzung des Bauausschusses Britz**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, den freien Platz im Bauausschuss mit Herrn Reiner Gersdorf zu besetzen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 21.05.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-15/2012

#### **Programm zum Ausbau der „Kurzen Straße“ (Bauprogramm)**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die öffentlich gewidmete Verkehrsanlage „Kurze Straße“ auf einer Länge von ca. 200 m grundhaft auszubauen. Der Ausbau erfolgt in der Bauklasse V als Anliegerstraße mit einer 4,75 m breiten Fahrbahn in Asphalt und beidseitigem 1,00 m breitem Bankett sowie beidseitig anschließenden Mulden als Einrichtung für die Oberflächenentwässerung. Dazu erhält die Fahrbahn ein zu beiden Seiten ausgebildetes Gefälle mit einer Mindestquerneigung von 2,5 %. Die anliegenden Grundstücke werden durch ebenfalls herzustellende Regelzufahrten an die öffentliche Straße angeschlossen. Die Vermessung sowie der sich aufgrund der Vermessung eventuell ergebene Grunderwerb sind Bestandteil dieses Bauprogramms.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-16/2012

#### **Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Amtsdirektors und der amtierenden Amtsdirektorin**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor bzw. der amtierenden Amtsdirektorin Entlastung für die Haushaltsführung in diesem Haushaltsjahr.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.06.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: BR-17/2012

#### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 01-10 Biomethananlage Britz Beschluss-Nr. 37-11/2009**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschluss-Nr. 37-11/2009 über den vorhabenbezogenen B-Plan zur Errichtung einer Biomethananlage.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: BR-18/2012

#### **Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen B-Plan einer Freiflächenphotovoltaikanlage Nr. 01-12**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Britz beschließt, für die im Lageplan dargestellten Bereiche nach § 13 BauGB i. V. m. §§ 2 ff BauGB einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger BFI Biofuel Investment GmbH ausgearbeitet. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies wird in einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Britz und dem Vorhabenträger detailliert festgeschrieben und vor dem Satzungsbeschluss beschlossen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.01.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-01/2012

#### Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2012

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2012 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-04/2012

#### Mitgliedschaft in der KAG Region Finowkanal – Kündigung

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, die Mitgliedschaft in der KAG Finowkanal zu beenden.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 29.03.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-05/2012

#### Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2012.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.056.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.102.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.097.200,00 €
Auszahlungen auf	1.145.300,00 €

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-06/2012

#### Abschluss eines Fördervertrages zum Vorhaben „Rückbau und Flächenentsiegelung auf einer Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft FO 085-02 Kaserne Freienwalder Straße in Eberswalde, Baufeld 4“ im Rahmen der Förderlichtlinie des MW zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, den vorliegenden Fördervertrag mit dem Land Brandenburg zur Renaturierung einer Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft FO 085-02 Kaserne Freienwalder Straße in Eberswalde abzuschließen.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.01.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-01/2012

#### Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung 2012

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die investiven Schlüsselzuweisungen 2012 für folgende Vorhaben einzusetzen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reparaturen an der kommunalen Infrastruktur (Straßenbeleuchtungsanlage, Straßen, Gehwege, Sporteinrichtungen etc.) | 10.000 EUR |
| 2. Kita   | 20.000 EUR |
| 3. Waldstraße   | 10.000 EUR |

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-02/2012

#### Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 187 mit einer Größe von 2.134 m<sup>2</sup>

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beabsichtigt das Flurstück 187 der Flur 4, Gemarkung Niederfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.02.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: 12/11-18

#### Zuwendung an den Förderverein der Grundschule „Alex Wedding“ in Falkenberg zur Gestaltung der Außenanlage

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, dem Förderverein der Grundschule „Alex Wedding“ in Falkenberg zur Gestaltung der Außenanlage einen Zuschuss von 100,00 € zu gewähren.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 08.03.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-05/2012

#### Vertreter für die Jagdgenossenschaft Niederfinow

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow bestimmt Herrn Holger Rütz als Vertreter in der Jagdgenossenschaft Niederfinow. Er ist berechtigt, die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und darüber hinaus in den Jagdvorstand wählbar.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-08/2012

#### Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow gemäß Anlage. Es sind Paragraph 3 und Paragraph 5 zu streichen. Die Nummerierung der übrigen Paragraphen ändert sich entsprechend.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-09/2012

#### Durchführung eines Schleusenfestes 2012

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, am 05.05.2012 auf dem gemeindeeigenen Platz in Stecherschleuse ein Schleusenfest durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis e. V. beauftragt.

Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-10/2012

#### Anhörung zum Bescheid zur Schlussrechnung der Gesamtmaßnahme „UG Ortskern“

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat den Entwurf des Bescheides in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis genommen. Dem Landesamt für Bauen und Verkehr ist das Ergebnis der Beschlussfassung mitzuteilen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-11/2012

#### Weiterausbau des Gehweges einschließlich Straßenbeleuchtung im Bereich Hebewerkstraße 59 bis 68

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow empfiehlt den weiteren Gehwegausbau einschließlich Straßenbeleuchtung im Bereich der Hebewerkstraße Hausnummern 59 bis 68. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die voraussichtlichen Planungs- und Baukosten zu ermitteln.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-06/2012

#### Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes – Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 187

#### Beschlusstext:

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten des Flurstückes 187 der Flur 4, Gemarkung Niederfinow.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.03.2012

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PA-05/2012

#### Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Parsteinsee** für das Haushaltsjahr 2012

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	595.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	550.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	636.500 €
Auszahlungen auf	631.600 €

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PA-04/2012

#### Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Parstein, Flur 2, Flurstück 89, Größe: ca. 261 m<sup>2</sup>

#### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 89 der Flur 2, Gemarkung Parstein zu veräußern.

– Beschluss angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.05.2012

### Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-06/2012

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, die bestehenden Verwalterverträge mit der HAGEBA zu kündigen.

– Beschluss angenommen

### Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Kloster Chorin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Das Kloster Chorin (Einrichtung) dient der Nutzung als

1. Museum und
2. Veranstaltungsort.

Für die Nutzung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### § 2

##### Nutzung für Besucher/Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Das Kloster Chorin ist grundsätzlich ganzjährig für die Allgemeinheit geöffnet. Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Besucherverkehr werden ortsüblich bekanntgemacht. Die Öffnungszeiten können durch Veranstaltungen eingeschränkt werden.
- (2) Die Überlassung für Veranstaltungen ist schriftlich mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Klosterverwaltung, Amt 11a, 16230 Chorin, zu vereinbaren
  1. ohne Einschränkungen der Öffnungszeiten für den Besucherverkehr 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn,
  2. mit Einschränkungen der Öffnungszeiten für den Besucherverkehr drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

#### § 3

##### Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtung sind Entgelte entsprechend der Anlage 1 zu entrichten.

#### § 5

##### Fälligkeit bei Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und ist nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Bei Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Termins ist ein Entgelt in Höhe von 50% des Höchstbetrages nach Anlage 1 Nrn. 2.1.3 und 2.2.3 zu zahlen, sofern der Termin nicht schriftlich bis drei Wochen vor dem Termin storniert wird.
- (3) Bei Zahlungsrückständen behält sich das Amt die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

#### § 6

##### Befreiung der Entgeltspflicht

Keine Entgelte werden erhoben

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der amtsangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen,
2. Gottesdienste.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.07.2010 außer Kraft.

*Britz, 06.12.2011*

*Ulrich Hehenkamp, Amtsdirektor*

### Anlage 1 zur Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Kloster Chorin

#### 1. Besucherpreise (pro Person)

1.1	Eintritt Einzelpersonen	
1.1.1	Erwachsene	4,00 €
1.1.2	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Gäste von standesamtlichen Trauungen)	2,50 €
1.1.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2	Eintritt Gruppen (12 Personen und mehr)	
1.2.1	Erwachsene	3,00 €
1.2.2	Ermäßigte	1,50 €
1.2.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2.4	Familienkarte (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	10,00 €
1.3	Führungen (inkl. Eintritt gem. Nrn. 1.1 und 1.2)	

1.3.1	bis einschließlich 11 Personen (pauschal)	60,00 €
1.3.2	ab 12 Personen	5,00 €
1.3.1	Ermäßigte ab 12 Personen	3,50 €
1.3.4	fremdsprachige Führungen bis einschließlich 20 Personen (pauschal)	80,00 €
1.4	Jahreskarten	
1.4.1	Erwachsene	30,00 €
1.4.2	Familien (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	50,00 €

## 2. Veranstaltungen

2.1	ohne Schließung der Klosteranlage	
2.1.1	Grundentgelt	150,00 €
2.1.1	zusätzlich je angefangene 10 Personen	30,00 €
2.1.3	Höchstbetrag	600,00 €
2.2	mit vollständiger Schließung der Klosteranlage (max. 2.000 Personen)	
2.2.1	Grundentgelt/Tag	300,00 €
2.2.2	zusätzlich je angefangene 10 Personen	25,00 €
2.2.3	Höchstbetrag	2.000,00 €
2.2.4	Zuschläge für Nutzungen außerhalb der Schließzeiten des Klosters je angef. Stunde (max. 24:00 Uhr)	60,00 €

## 3. Sonstige Nutzungen (je Tag)

3.1	Nutzung einzelner Räumlichkeiten (Kosten für Energie, Ab-/Wasser und Zusatzaufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt)	
3.1.1	Klosterküche	200,00 €
3.1.2	Künstlergarderobe	150,00 €
3.1.3	Seminarraum	60,00 €
3.1.4	Marktstände u. dgl. je angefangene 4 m <sup>2</sup>	10,00 €
3.2	Trauungen (zusätzlich zu den Entgelten gem. Nrn. 1.2 und 1.3)	
3.2.1	Trauzimmer in der historischen Sakristei	75,00 €
3.2.2	Sektempfang (Getränk, Canapé o.a.)	15,00 €
3.2.3	gastronomische Betreuung bis zu 300 Personen (soweit nicht Nr. 3.2.2)	100,00 €
3.2.3	gastronomische Betreuung mehr als 300 Personen (soweit nicht Nr. 3.2.2)	200,00 €
3.3	Fotografien/Drehgenehmigungen	
3.3.1	Fotografien für private Zwecke und öffentliche Berichterstattung	frei
3.3.2	Fotografien für museale/wissenschaftliche Zwecke (je Foto) <sup>1</sup>	10,00 €
3.3.3	Fotografien für gewerbliche Zwecke (je Foto, je kommerziellem Effekt) <sup>1</sup>	ab 50,00 €
3.4	Toiletten	
3.4.1	Toilettenbenutzung	0,30 €

<sup>1</sup> Anmerkung: Fotografien nach Nrn. 3.3.2 und 3.3.3 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung

## Anlage 2 zur Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Kloster Chorin

### Kalkulation zur Berechnung der Nutzungsentgelte

Berechnungsgrundlage: Jahresrechnungen/-ergebnisse „Betrieb Museum“ 2009 und 2010

Kostengruppen	Bezeichnung	Betrag
41,43,44	Personalausgaben	172.762,41 €
50,51,52	Unterhaltung Gebäude und Grünanlagen	25.785,99 €
54, 55, 63, 67	Bewirtschaftung Gebäude und Anlagen	30.745,85 €
56, 57, 59, 64, 65, 6	Verwaltungsaufwand, Sonstiges	38.960,06 €
93,96	Baumaßnahmen, Investitionen	8.516,50 €
	<b>Kosten gesamt</b>	<b>276.770,80 €</b>
	Besucherzahl p. a. (incl. Führungen und Veranstaltungen)	90000
	davon Erwachsene ohne Ermäßigung	62%
	davon Ermäßigte (Schüler, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte)	38%
	durchschnittlich zu erzielendes Entgelt pro Person	3,08 €
	Honorar Führungen	15,00 €
	Honorar fremdsprachige Führungen	30,00 €



## Bekanntmachung der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal

### Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Nationalparkplans, Bände 2 und 3

Die Nationalparkverwaltung Unteres Odertal beabsichtigt, gemäß Nationalparkgesetz vom 09.11.2006 (NatPUOG) § 7 Abs. 2 den Nationalparkplan aufzustellen. Nach Bekanntmachung durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird dieser Plan von allen Behörden, Verwaltungen und öffentlichen Stellen verbindlich zu beachten sein.

Der Nationalparkplan besteht aus drei Bänden:

Band 1: Leitbild und Ziele  
Band 2: Bestandsanalyse  
Band 3: Projekte und Maßnahmen

Band 1 (Leitbild und Ziele) liegt nach umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung bereits seit Juni 2010 bestätigt vor. Die noch ausstehenden Bände 2 (Bestandsanalyse) und 3 (Projekte und Maßnahmen) mit den zugehörigen Karten liegen

im Zeitraum vom **6. August 2012**  
bis einschließlich **28. September 2012**

während der üblichen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bei den unten genannten Stellen aus. Stellungnahmen sind schriftlich bis zum 05.10.2012 an die Nationalparkverwaltung Unteres Odertal, Park 2, 16303 Schwedt/Oder zu richten.

**Amt Gartz (Oder)**  
Kleine Klosterstr. 153  
16307 Gartz (Oder)

**Amt Britz-Chorin-Oderberg**  
Eisenwerkstr. 11  
16230 Britz

**Amt Oder-Welse**  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

**Stadtverwaltung Schwedt/Oder**  
Lindenallee 25-29, Raum 305  
16303 Schwedt/Oder

**Stadtverwaltung Angermünde**  
Heinrichstr. 12  
16278 Angermünde

**Nationalpark Unteres Odertal**  
Park 2  
16303 Schwedt/Oder, Ortsteil Criewen

*gez. D. Treichel, Nationalparkleiter*

## Öffentliche Bekanntmachung zum

### 1. Änderungsbeschluss

## des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05. September 2008 festgestellte Gebiet des

### Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz - Neuküstrinchen Verfahrens-Nr. 3002 R

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Oderaue**  
**Gemarkung Neuküstrinchen**  
**Flur 1, Flurstücke 187, 280, 281**

**Gemarkung Neurantf**  
**Flur 1, Flurstücke 37, 53, 54, 55, 56, 70**  
**Flur 2, Flurstück 115/1**  
**Flur 3, Flurstück 26**

**Gemarkung Neurüdnitz**  
**Flur 3, Flurstücke 137/7, 221, 222**

**Stadt Bad Freienwalde**  
**Gemarkung Schiffmühle**  
**Flur 7, Flurstücke 114, 115, 116**

**Gemarkung Hohenwutzen**  
**Flur 5, Flurstück 2**  
**Flur 6, Flurstück 313**

**Gemarkung Altglietzen**  
**Flur 5, Flurstücke 139, 147/1, 147/2, 203**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 5,2113 ha.

##### 1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Oderaue**  
**Gemarkung Neuranft**  
**Flur 2, Flurstücke**  
115/2, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 141/1,  
141/2, 142/1, 143/1, 143/2, 160

**Gemarkung Neurüdnitz**  
**Flur 1, Flurstücke**  
89/2, 89/3, 89/4, 90/2, 91/1, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/  
7, 93/1, 93/2, 93/3, 94/1, 94/3, 94/4, 98, 99, 100/1, 100/2,  
101/1, 101/2, 103/2, 104, 105, 106, 107, 166/3, 167/2, 167/3,  
167/4, 167/8, 167/9, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272

**Flur 3, Flurstücke**  
142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8,  
142/9, 142/10, 142/11, 142/12, 265

**Flur 4, Flurstücke**  
78, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86/1, 86/2,  
87, 88, 89, 90, 91, 97/1

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 22,1604 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.742 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und in den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**im Amt Barnim-Oderbruch,**  
**Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,**

**in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde,**  
**Karl-Marx-Str. 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder),**

**im Amt Falkenberg-Höhe,**  
**Karl-Marx-Straße 02 in 16259 Falkenberg,**  
**OT Falkenberg/Mark,**

**im Amt Britz-Chorin-Oderberg,**  
**Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz und**

**in der Stadt Wriezen,**  
**Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstsitz Fürstenwalde**  
**Rathausstraße 6 (Zimmer 125)**  
**15517 Fürstenwalde**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### – als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### – als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG<sup>4</sup> / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Fürstenwalde, den 14.06.2012*

*Im Auftrag*

*Ulrike Friedrichs*

*Regionalteamleiterin Bodenordnung*

*Siegel*

## Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28, S. 1)

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

<sup>4</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in den Monaten

**August 2012 bis Februar 2013**

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des Amtes Britz – Chorin – Oderberg Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

<b>Gewässername</b>	<b>Gewässernummer</b>
Graben H in Niederfinow und Binnengräben	69626914
Alte Finow und Binnengräben	6962692
Bauerngraben Chorin und Binnengräben	69626848
Mudrowgraben Serwest und Binnengräben	696268454
Senftenhütter Hauptgraben und Binnengräben	696268176
Ragöser Fließ und Binnengräben	696268
Nettelgraben und Binnengräben	6962684
Binnengräben zum Kalten Wasser in Britz	696268652
Gottesgraben Brodowin und Binnengräben	6962684712
Brodowinseegraben	6962684512
Britzer Seegraben	6962682
Dorfgraben Golzow	696268182
Axel-Pietschmann-Graben	6962681822
Buchholzer Graben und Binnengräben/	
Krugseegraben	696268434
Graben vom Lieper Vorwerk	69626845924
Gräben in Parstein	6962684572

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2012 bis Februar 2013 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

**Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelläune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.**

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“  
Rüdritzer Chaussee 42  
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66  
16321 Bernau  
Email: [info@wbv-finow.de](mailto:info@wbv-finow.de)

*Krone  
Geschäftsführer*

## Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat auf Grundlage des § 2 und §12 Baugesetzbuch (BauGB) in öffentlicher Sitzung am 25.03.2010 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird in Form einer Planaufgabe durchgeführt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum städtebaulich und grünordnerisch geordneten Weiterbetrieb des am Ostufer des Serwester Sees liegenden ca. 1,6 ha großen Campingplatzes geschaffen werden. Neben der Erhöhung der Kapazität von gegenwärtig 40 auf zukünftig 60 Plätze wird das Areal an den Standort der Camping- und Wochenendhausplatzverordnung angepasst.

Die Planaufgabe des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ findet vom 09.08.2012 bis 24.08.2012 im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, im Zimmer 1.16 zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

statt.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

*Britz, den 13.07.2012*

*U. Hehenkamp  
Amtdirektor*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**